



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AGC Glass Osterweddingen GmbH in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen, Landkreis Börde

Die AGC Glass Osterweddingen GmbH in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen beantragte mit Schreiben vom 11.06.2025 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas;
hier: Erhöhung der Anlagenkapazität von 780 t/d auf 830 t/d durch
verfahrenstechnische Änderung (Elektro-Boosting)**

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal, OT Osterweddingen**

Gemarkung : Osterweddingen

Flur : 1

Flurstücke : 3, 93, 176, 95, 96, 97, 99, 103, 105.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Die AGC Glass Osterweddingen GmbH, ehemals f | glass GmbH betreibt seit 2009 am Standort Sülzetal, OT Osterweddingen eine Anlage zur Herstellung von Flachglas.

Die derzeit genehmigte Kapazität der Anlage beträgt 780 t/d und soll auf 830 t/d durch eine verfahrenstechnische Änderung erhöht werden. Dazu soll eine zusätzliche Elektro-Boosting-Anlage integriert werden, so dass die Schmelzkapazität gesteigert wird.

Standort des Vorhabens

Die Anlage zur Herstellung von Flachglas befindet sich im Landkreis Börde im Ortsteil Osterweddingen in der Einheitsgemeinde Sülzetal auf der Gemarkung Osterweddingen. Für das Anlagengelände liegen die Bebauungspläne Nr. 4 und Nr. 7 „Industriegebiet Osterweddingen“ der Gemeinde Sülzetal vor, das Anlagengelände ist mit GI gekennzeichnet.

Das Betriebsgelände der AGC Glass Osterweddingen GmbH wird nördlich durch die Bundesautobahn A 14, westlich durch die Bundesstraße B 81 und östlich durch die Bahnhofstraße begrenzt.

Die Landschaft im Umfeld des Anlagenstandortes wird im Wesentlichen durch Industrie- und Gewerbebetriebe bestimmt. Westlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Abstand der Anlage der AGC Glass Osterweddingen GmbH zu den nächstgelegenen Schutzgebieten

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH - Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ (FFH0051LSA)	südöstlich	ca. 3.400 m
FFH - Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050LSA)	östlich	ca. 7.800 m
Geschützter Landschaftsbestandteil „Springe“ (GLB0002BOE)	südwestlich	ca. 2.900 m
Landschaftsschutzgebiet „Fauler See“ (LSG0021BOE)	westlich	ca. 4.100 m

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Sicherheitsvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen
- Verringerung der NOx-Emissionen (NOx-ärmerer Brenner, Minimierung des Luftüberschusses, Düsensteinabdichtung)
- Lüftungs- und Filtertechnik, sowie Abgasreinigung (inkl. Staubfilter)

Der angezeigte Testbetrieb zur Prüfung der maximalen Schmelzkapazität aus dem Jahr 2024 (Az.: 402.9.8-44217-18083-7083-04/0622) soll mit dieser beantragten wesentlichen Änderung in einen dauerhaften Betrieb übergehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzbau Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*, sind nicht zu erwarten.

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben und mit der geplanten Änderung und Erhöhung werden die von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgesetzten Emissionswerte eingehalten. Im Zuge der geplanten Kapazitätserweiterung werden keine neuen Stoffe oder Emissionsquellen hinzukommen. Der Abluftvolumenstrom der bereits bestehenden Emissionsquellen bleibt unverändert. Die geplante Änderung der Anlage beinhaltet ausschließlich die Erhöhung der Schmelzleistung.

Durch die Ableitung über den 80 m hohen Kamin mit vorgeschalteter Abgasreinigungsanlage (Schadgasneutralisation, Wasserquenche, Elektrofilter, Denox-Anlage) werden die Anforderungen der TA Luft und die Anforderungen der Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik (BVT) eingehalten. Im „Lufthygienischen Gutachten“ (Immissionsprognose, IDU IT+Umwelt GmbH, Berichtsnummer L0797-1) vom 18.06.2025, zuletzt geändert am 01.09.2025 (Berichts-Nr. L0797-1) wird aufgezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für Schwefeldioxid vernachlässigbar gering ist und an allen Aufpunkten die Irrelevanzschwelle nach TA Luft für die Schutzbau menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unterschreitet. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist somit nicht erforderlich.

Durch die Schallimmissionsprognose vom 03.04.2025 (Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer,

Berichtsnummer 2025-GIP-114) wird ersichtlich, dass von der geplanten Änderung des Flachglaswerkes keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind. Die Immissionsrichtwerte an den benachbarten Schutzobjekten werden zur Tages- und Nachtzeit deutlich unterschritten bzw. eingehalten.

Das Flachglaswerk bildet keinen „Betriebsbereich“ nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Durch die geplante Änderung der Anlage kommen keine neuen gehandhabten Stoffe hinzu und die Lagerkapazität bzw. das Anlagen-Hold-Up wird nicht verändert.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die *Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt* zu erwarten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind mindestens 2.900 m vom Anlagenstandort entfernt. Das nähere Umfeld der Anlage ist durch Industrie- und Gewerbebetriebe geprägt. Die geplante Änderung der Anlage wird in den bereits bestehenden Gebäuden auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin stattfinden.

Der Gutachter kommt in dem „Lufthygienischen Gutachten“ (Immissionsprognose, IDU IT+Umwelt GmbH, Berichtsnummer L0797-1) vom 18.06.2025, zuletzt geändert am 01.09.2025 (Berichts-Nr. L0797-1) zu der Einschätzung, dass die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition an allen relevanten Aufpunkten (FFH-Gebiete, geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet) das Abschneidekriterium nach TA Luft von 0,3 kg N/(ha·a) unterschreitet. Der Säureeintrag hält das Abschneidekriterium nach TA Luft von 0,04 keq /(ha a) an allen Punkten der FFH-Gebiete sicher ein. Eine Erhöhung der Immissionsgesamtbelastung ist aufgrund der Änderung der Anlage in diesen Gebieten nicht zu erwarten. Die Gesamtzusatzbelastung für Schwefeldioxid unterschreitet an allen Aufpunkten die Irrelevanzschwelle nach TA Luft (siehe Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit).

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die *Schutzgüter Boden und Fläche* zu prognostizieren.

Durch die geplante Änderung erfolgt kein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche. Mit der geplanten wesentlichen Änderung an der Anlage (Flachglaswerk) finden keine Bodenveränderungen statt, es wird keine neue Fläche versiegelt. Die Elektro-Boosting-Anlage wird an die bestehende Schmelzwanne (Schmelzofen) integriert, wodurch über Elektroden zusätzliche Energie dem Schmelzprozess zugeführt werden soll.

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die *Schutzgüter Luft und Klima* zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden. Die Grenzwerte der TA Luft bezüglich möglicher Luftschatzstoffe werden eingehalten, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sein werden. Im bereits genehmigten Anlagenbetrieb ist die wichtigste Maßnahme zum Klimaschutz die effektive Abwärmenutzung im Flachglaswerk. Dazu werden die heißen Abgase des Schmelzofens zur Erzeugung von Dampf in einem Abhitzeckessel genutzt. Mit einem Teilstrom der Dampfmenge wird die Zentralheizung versorgt, darüber hinaus erzeugt eine Turbine elektrische Energie zum Eigenverbrauch.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das genehmigte Flachglaswerk befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- bzw. Heilquellenschutzgebietes.

Der Betrieb des Flachglaswerkes erfolgt so, dass der bestmögliche Schutz des Schutzgutes Wasser vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). In der Anlage wird bereits sowohl mit festen als auch mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Auffangräume zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe entsprechen

den Anforderungen des § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Eine Änderung der sich bereits im genehmigten Bestand befindlichen Stoffe und deren Lagermengen sind nicht vorgesehen.

Die geplante Kapazitätssteigerung des Flachglaswerkes hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die derzeitigen Wasserverbräuche und damit auch auf die abzuleitenden Abwassermengen. Änderungen im bereits bestehenden Umgang mit Niederschlagswasser sind nicht vorgesehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Landschaft* sind nicht zu erwarten. Die geplante Änderung am Schmelzofen wird innerhalb des bestehenden Anlagenkomplexes durchgeführt, so dass sich keine Änderungen am landschaftlichen Erscheinungsbild ergeben wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Grenzwerte der TA Luft für Luftschatzstoffe werden eingehalten, sodass durch den Betrieb der geänderten Anlage und den relativ großen Abstand der denkmalgeschützten Bereiche von mindestens 2.600 m (Osterweddingen; Schule) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Von erheblichen *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.